Größe durch Professionalität

Sachsen-Anhalt

Satzung

GdP Sachsen-Anhalt

Stand 7. November 2024

Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt

(Stand: 07.11.2024)

§ 1	Name, Sitz und Organisationsbereich	3
§ 2	Aufgaben und Ziele	3
§ 3	Rechtsschutz	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Fördermitgliedschaft	4
§ 6	Landesschiedsgericht	4
§ 7	Ordnungsverfahren und Satzungsstreitverfahren der GdP LSA	5
§ 8	Unvereinbare Mitgliedschaften	5
§ 9	Anrechnung von Mitgliedschaften	6
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 11	Organe der GdP LSA	7
§ 12	Landesdelegiertentag	7
§ 13	Zusammensetzung des Landesdelegiertentages	7
§ 14	Aufgaben des Landesdelegiertentages	8
§ 15	Außerordentlicher Landesdelegiertentag	9
§ 16	Anträge für den Landesdelegiertentag	9
§ 17	Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag	10
§ 18	Beschlussfähigkeit	10
§ 19	Abstimmungen	11
§ 20	Wahlen	12
§ 21	Landesbezirksbeirat	13
§ 22	Landesbezirksvorstand	14
§ 22a	erweiterter Landesbezirksvorstand	15
§ 23	Landestarifkommission	15
§ 24	Landesbezirksfachbereiche/Landesredaktion/Kommissionen	16
§ 25	Geschäftsführender Landesbezirksvorstand	16
§ 26	Landeskontrollausschuss	17
§ 27	Landeskassenprüfer:innen der GdP LSA	18
§ 28	Gliederung der GdP LSA	18
§ 29	Versammlungs- und Sitzungsordnung	19
§ 30	Auflösung der GdP LSA	19
§ 31	Geltungsbereich	19
§ 32	Inkrafttreten	19
Geschäftsordnung des Landesbezirksvorstandes		20
Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung		22
(RSO) der GdP des Landesbezirks Sachsen–Anhalt		22
Frauenförderplan der GdP Sachsen-Anhalt		25
Richtlinie über die Arbeit der Seniorengruppen		28

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt ist Teil der Gesamtorganisation der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und führt den Namen "Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt (GdP LSA)". Die GdP LSA unterhält für die gewerkschaftspolitische Arbeit auf Landesebene am politischen und am Verwaltungssitz in Magdeburg eine Landesgeschäftsstelle, die zugleich Sitz des Landesbezirksvorstandes (LBV) und des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes (GLBV) ist.

(2) Als Teil der GdP Bund ist die GdP LSA Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

(3) Die GdP LSA organisiert die Beschäftigten der Polizei in Sachsen-Anhalt. Der Organisationsbereich kann erweitert werden.

(4) Das Organisationsgebiet der GdP LSA gliedert sich in Bezirksgruppen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die GdP LSA bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt, leiten. Die GdP LSA setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

(2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP LSA. Frauen sollen in den gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein.

(3) Die GdP LSA ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

(4) Die GdP LSA vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen) der Polizei. Sie erstrebt insbesondere Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

(5) Die Ziele der GdP LSA sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Die GdP LSA kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.

§ 3 Rechtsschutz

Die GdP LSA gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung (RSO) der Gewerkschaft der Polizei. Näheres regeln die Zusatzbestimmungen der GdP LSA, die vom Landesdelegiertentag beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GdP LSA können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmer:innen an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie aktive und berentete Beschäftigte der GdP LSA und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP LSA bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer:innen aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit).

(2) Die Aufnahme muss in Schriftform oder in Textform (Bsp. Papier, E-Mail) beim Landesbezirk der GdP LSA beantragt werden.

(3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den GLBV vollzogen. Der GLBV kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Landeskontrollausschuss Einspruch eingelegt werden. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Der Landesbezirksvorstand (LBV) hat das Recht, für Antragsteller, die die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, Ausnahmen zuzulassen.

(4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen dem Landesbezirk der GdP LSA und anderen GdP-Landesbezirken bzw. den Bezirken BKA und Bundespolizei/Zoll ist durch einfache Anzeige beim Landesbezirk der GdP LSA und dem abgebenden bzw. aufnehmenden Landesbezirk bzw. dem Bezirk BKA oder Bundespolizei/Zoll möglich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Bundesland aufgegeben bzw. aufgenommen wird.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(6) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress bzw. Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Ein Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

(7) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben

(8) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Nach vorheriger Abstimmung mit der für das Mitglied zuständigen BG erfolgt der Ausschluss durch den GLBV.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) In der GdP LSA ist eine Fördermitgliedschaft möglich.

(2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP LSA bekennen.

(3) Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Leistungen der GdP – wie z. B. Rechtsschutz (§ 3) und Sterbegeldbeihilfe. Fördermitglieder haben insbesondere weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 6 Landesschiedsgericht

(1) Im Landesbezirk Sachsen-Anhalt wird kein Landesschiedsgericht eingerichtet.

(2) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten werden dem Landeskontrollausschuss übertragen.

(3) Der Landeskontrollausschuss berichtet gegenüber dem Landesdelegiertentag schriftlich oder in Textform über seine Tätigkeit.

§ 7 Ordnungsverfahren und Satzungsstreitverfahren der GdP LSA

(1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP oder der GdP LSA gehandelt hat. Gegen die Interessen der GdP oder GdP LSA hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es

a) die Bestimmungen der Satzung der GdP oder der GdP LSA missachtet oder

b) das Ansehen der Gewerkschaft der Polizei schädigt.

(2) Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung der GdP LSA, der Zusatzbestimmungen der GdP LSA zur RSO GdP Bund, der Geschäftsordnung des LBV der GdP LSA, der Richtlinien der Personengruppen und des Frauenförderplans kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Landeskontrollausschusses mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Landeskontrollausschuss beantragen.

Die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung GdP Bund, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien zur Führung von Musterprozessen kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP, mit Ausnahme des Landeskontrollausschusses, mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Bundesschiedsgericht beantragen. Antragsberechtigt sind Organe der GdP LSA oder mindestens fünf Mitglieder einer Bezirksgruppe. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

(3) Der Landeskontrollausschuss kann eine der folgenden Entscheidungen treffen:

a) Zurückweisung des Antrags,

b) Ermahnung

c) zeitweiliges Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,

d) zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,

e) Ausschluss aus der GdP,

f) Feststellung, dass sich der:die Antragsgegner:in eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,

g) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung und die Richtlinien zur Führung von Musterprozessen anzuwenden sind,

h) Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren vor dem Landeskontrollausschuss kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem/der Antragsteller/in innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Landeskontrollausschusses schriftlich zuzustellen. Sie muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der GdP.

(6) An den Landeskontrollausschuss erkennbar gerichtete Post darf nur durch deren Mitglieder geöffnet werden. Eine Bevollmächtigung anderer Personen durch den Landeskontrollausschuss ist möglich.

§ 8 Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidungen der Bundesvorstand.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom LBV durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, hat der LBV ein Ordnungsverfahren einzuleiten.

§ 9 Anrechnung von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.

(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP LSA übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der GLBV. Es werden ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet, wenn das Mitglied wieder in die GdP eintritt.

(3) Die Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird als Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft anerkannt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch:

a) fristgemäßen Austritt,

b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,

c) Ausschluss,

d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation nach Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist,

e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst, unehrenhaftes Ausscheiden aus dem Dienst oder dem unehrenhaften Ausscheiden aus dem Ruhestandsverhältnis,

f) Tod,

g) rechtskräftige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der GdP oder deren Wirtschaftsunternehmen.

(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist unmittelbar der Verlust jedes Amtes in der GdP verbunden und es erlischt jeder Anspruch an die GdP, an ihre Einrichtungen, an den Landesbezirk sowie aus Rechtsschutzangelegenheiten.

(4) Der Austritt kann nur in Schriftform oder in Textform zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der GdP und von deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP LSA bleiben. Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach § 10 Abs. 1 e) wegen des Verlustes der Beamtenrechte oder wegen einer arbeitgeberseitigen Kündigung ausgeschieden sind. Daneben können andere wichtige Gründe ein Ausscheiden rechtfertigen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.

(6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:innen verstorbener Mitglieder können an Stelle des:der verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

§ 11 Organe der GdP LSA

(1) Organe der GdP LSA sind

a) der Landesdelegiertentag,

b) der Landesbezirksbeirat,

c) der Landesbezirksvorstand,

d) der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand,

e) der Landeskontrollausschuss.

(2) Versammlungen und Sitzungen der Organe und Wahlen zu den Organen sind in der Regel in Präsenz durchzuführen. Sie können in Ausnahmefällen ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation (z.B. Video- und Telefonkonferenz) oder in einer Kombination mit einer Präsenzveranstaltung (hybrid) durchgeführt werden.

§ 12 Landesdelegiertentag

(1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ der GdP LSA.

(2) Alle fünf Jahre findet ein Landesdelegiertentag statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied der GdP LSA hat Anwesenheitsrecht.

§ 13 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages

(1) Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den BG gewählten Mandatsdelegierten zusammen, pro angefangene 75 Mitglieder ein:e Mandatsdelegierte:er. Die Mandatsdelegierten sind die stimmberechtigt. Der GLBV gibt spätestens 6 Monate vor dem Landesdelegiertentag die jeweiligen Zahlen der Mandatsdelegierten bekannt. Maßgebend für Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Landesdelegiertentag vorhergehenden Jahres.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamt:innen, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe sowie der Frauengruppe (gem. Frauenförderplan) soll geachtet werden. Die Mitglieder der Frauengruppe, der Seniorengruppe und der JUNGEN GRUPPE (GdP) müssen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Für die Einhaltung der Mitgliederanteile sind zunächst die Mandate der JUNGEN GRUPPE der GdP LSA und der Seniorengruppe der GdP LSA unter Beachtung des jeweiligen Frauenanteils zu vergeben. Bleibt der Mitgliederanteil der Frauengruppe der GdP LSA hiernach unterschritten, erhält diese Personengruppe so viele Mandate, bis ihr Mitgliederanteil erfüllt ist. Die Bezirksgruppen haben die erforderliche Anzahl der Mandate der drei Personengruppen zum Landesdelegiertentag zu entsenden. Können die Generationen und Geschlechter nicht entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft der Bezirksgruppen berücksichtigt werden, können die hiervon in den Personengruppen betroffenen Mandate von den jeweiligen Personengruppenvorständen für eine Besetzung durch die Bezirksgruppen freigegeben werden.

(3) Die Einberufung des Landesdelegiertentages erfolgt durch den GLBV. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge in Schriftform oder Textform einzuladen. Dem Wunsch eines/einer Delegierten, die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt zu bekommen, muss entsprochen werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Neben dem LBV nehmen an dem Landesdelegiertentag, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:

a) der Landeskontrollausschuss,

b) die Vorsitzenden der Landesbezirksfachbereiche,

c) die Mitglieder des Landesbezirksbeirates gem. § 21 Abs. 2 b) und d),

d) der:die Landeskassenprüfer:innen,

e) der:die Landesredakteur:in,

f) die Kolleg:innen der Geschäftsstelle,

g) die durch die BG auf eigene Kosten entsandten Gastdelegierten, hierbei darf die Anzahl der Gastdelegierten die der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen,

h) je zwei Mitglieder der Personengruppenvorstände auf Landesebene.

(5) Der Landesdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem:der Verhandlungsleiter:in und mindestens zwei Beisitzern:innen. Dem GLBV steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen. Der Landesdelegiertentag bestimmt zu Beginn einen:n oder mehrere Protokollführer:innen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP LSA veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüberhinausgehenden späteren Veröffentlichung des Protokolls kann der LBV entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Landesdelegiertentages durch Teilnehmer:innen und Organisationen der GdP LSA müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim GLBV eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom GLBV nicht stattgegeben, kann der Antragsstellende zweitinstanzlich den LBV anrufen. Bei erneuter Ablehnung des Einspruches durch den LBV, entscheidet letztinstanzlich der Landeskontrollausschuss nach wiederholter Antragsstellung endgültig. Das Protokoll muss von der Verhandlungsleitung und von dem:der:den Protokollführer:innen unterzeichnet sein.

§ 14 Aufgaben des Landesdelegiertentages

(1) Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:

a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogrammes,

b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des LBV, des Landeskontrollausschusses und der Landeskassenprüfer:innen,

c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Landesdelegiertentag folgende Haushaltsjahr,

d) Entlastung des LBV,

e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zu den Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung,

f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,

g) Beratung und Beschlussfassung über die von der Bundesregelung abweichenden Beitragssätze,

h) Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirksgruppen,

i) Erarbeitung und Aufstellung einer Empfehlung der Kandidatenliste für die Wahl zum Polizeihauptpersonalrat.

(2) Der Landesdelegiertentag wählt die Mitglieder des GLBV (§ 25), die Mitglieder der Landesbezirksfachbereiche (§ 24), die Landesredakteure (§ 24), die Landeskassenprüfer:innen (§ 27) der GdP LSA.

§ 15 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

(1) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen

a) auf Beschluss des LBV mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder

b) auf Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen.

(2) Zu einem außerordentlichen Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertentag gewählten Mandatsdelegierten entsandt.

(3) Ist ein:e Mandatsdelegierte:r verhindert, ist ein:e gewählte:r Ersatzdelegierte:r der betroffenen Bezirksgruppe zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem LBV unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung soll nur der Antragsgrund sein. Auf Beschluss des außerordentlichen Landesdelegiertentages kann die Tagesordnung um dringliche Tagesordnungspunkte gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 ohne Beschlussfassung ergänzt werden. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Anträge für den Landesdelegiertentag

(1) Der Inhalt von Anträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der GdP LSA orientieren.

(2) Antragsberechtigt sind:

a) der LBV,

b) der GLBV,

c) der Landeskontrollausschuss,

d) die Bezirksgruppen,

e) der Vorstand der JUNGEN GRUPPE der GdP LSA,

f) der Vorstand der Seniorengruppe der GdP LSA,

g) der Vorstand der Frauengruppe der GdP LSA,

h) die Landestarifkommission,

i) die Landesbezirksfachbereiche.

(3) Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages in Schriftform oder Textform mit Begründung beim GLBV einzureichen. Anträge aus dem Bereich Haushalt/Finanzen bedürfen der Stellungnahme des Landesbezirksfachbereiches Haushalt/Finanzen. Verspätet eingegangene Anträge werden an die Antragstellenden zurückgesandt.

(4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission (ABK). Für die Benennung der Mitglieder dieser ABK steht den Bezirksgruppen (§ 28) sowie den Personengruppen das Vorschlagsrecht für jeweils einen:n Vertreter:in zu, der im Falle der Personengruppen ein Mitglied des Vorstandes der Personengruppen sein muss. Die vorgeschlagenen Vertreter:innen der Bezirksgruppen müssen Delegierte des Landesdelegiertentages sein. Den Vorsitz der ABK führt ein Mitglied des GLBV. An den Sitzungen der ABK können die weiteren Mitglieder des GLBV sowie der:die Organisationssekretär:in mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Über Anträge, die durch einen früheren Landesdelegiertentag angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt wurden, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die ABK. Die Antragsteller:innen sind über die Ablehnung von Anträgen mit einer Begründung (in Schriftform oder Textform) zu unterrichten. Sie können

bis zwei Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentags Beschwerde beim Landeskontrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Landesdelegiertentag zu beraten.

(6) Beschlüsse, die nach Vortrag des LBV trotz entsprechender Bemühungen dem Wortlaut nach nicht oder nicht vollständig erledigt werden können, können bei Zustimmung durch den Landeskontrollausschuss als ständige Aufgabe im Sinne des § 2 der Satzung weitergeführt werden. Einer Bestätigung durch den Landesdelegiertentag bedarf es dann nicht.

(7) Die ABK berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag ab.

(8) Auf der Basis der Empfehlungen der ABK erarbeitet der GLBV eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste) und legt diese Liste dem LBV, der unmittelbar vor dem Landesdelegiertentag tagt, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste wird daraufhin den Delegierten als Tischvorlage vorgelegt und zu Beginn der Antragsberatung abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jede:r Mandatsdelegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Grundsätzlich werden nur Anträge mit Aussprache behandelt, die nicht auf der Konsensliste stehen. Über eine Ausnahme hiervon entscheidet die Verhandlungsleitung bei Vorliegen besonderer gewerkschaftspolitischer Relevanz des Antrages.

§ 17 Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag

(1) Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen von einem Zehntel aller Stimmberechtigten, von einer Bezirksgruppe oder von satzungsgemäßen Organen der GdP LSA eingebracht werden.

(3) Der Landesdelegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Sodann befasst sich die ABK mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag ihre Empfehlung.

(4) Angelegenheiten, wie sie in § 14 Abs. 1 Buchst. e), g) und h) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP LSA sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des GLBV kann dieser in Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von dem:der Verhandlungsleiter:in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.

(3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer:innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem:der Verhandlungsleiter:in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

§ 19 Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es bei der Entlastung des LBV (§ 14 Abs. 1 d) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Überdies dürfen die zu entlastenden Vorstandsmitglieder, auch wenn sie Delegierte sind, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(3) Der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Absatz 1) bedarf es in folgenden Fällen:

a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung GdP LSA und der Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung (§ 14 Abs. 1 Buchstabe e),

b) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen zu den von der Bundesregelung abweichenden Beitragssätze (§ 14 Abs. 1 Buchstabe g),

c) Entscheidungen des Landesbezirksbeirates oder des LBV in sonst dem Landesdelegiertentag vorbehaltenen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Regelung des § 21 Abs. 5,

d) Auflösung und Verschmelzung der GdP LSA (§ 30).

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(5) Von diesem Verfahren kann abgewichen werden. Die Abstimmung kann auch mittels Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist [(hybride) Video- und Telefonkonferenzen].

(6) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder im Umlaufverfahren gültig. Voraussetzungen hierfür sind, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Bsp. Brief, E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten eine namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

(8) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

(9) Der:die Verhandlungsleiter:in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(10) Nach Abstimmung kann jeder:jede zur Abstimmung Berechtigte seine:ihre Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 20 Wahlen

(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP LSA und der Landeskassenprüfer:innen gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.

(2) Für die Wahlen des GLBV gem. § 25 gelten folgende Regelungen: Der Landesdelegiertentag wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze). Die weiteren GLBV Mitglieder werden als Einzelkandidat:innen gewählt.

(2a) Für die Wahl mit Doppelspitze gilt:

Die Doppelspitze wird in Listenwahl gewählt. Eine Doppelspitze oder der:die Einzelkandidat:in ist gewählt, wenn die Doppelspitze oder der:die Einzelkandidat:in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht der erste Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag eingereicht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten Abs. 3 Satz 4 und 5 entsprechend.

(2b) Für die Wahl ohne Doppelspitze gilt:

Wird nur ein:eine Kandidat:in vorgeschlagen, ist er:sie gewählt, wenn er:sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) erhält. Erreicht der erste Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag eingereicht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten Abs. 3 Satz 4 und 5 entsprechend.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der:die Einzelkandidat:in oder die Doppelspitze gewählt, welche mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er:sie diese Mehrheit nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(4) Bei der Besetzung anderer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Landesdelegiertentag kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten:innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Satz 5 ist bei einem elektronischen Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 7 analog anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) auf sich vereinigt. Vereinigen mehrere Kandidat:innen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. § 20 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Bezirksgruppe oder vom LBV eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Um für ein Amt in einer Personengruppe kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r dieser Personengruppe sein. Um für ein Amt in einer Bezirksgruppe kandidieren zu können, muss das Mitglied Angehörige:r der jeweiligen Bezirksgruppe sein. Die Sonderregelungen der Personengruppen (Richtlinien) finden hierbei Anwendung.

(7) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als eine Person für ein Amt kandidiert oder ein:e anwesende:r Stimmberechtigte:r der offenen Wahl widerspricht. Doppelspitze gilt im Wahlvorgang gem. Abs. 2 als eine Person/ein Amt. Bei geheimer Wahl ist auch ein elektronisches Stimmabgabeverfahren gem. Abs. 8 möglich.

(8) Wahlen können mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens oder per Briefwahl durchgeführt werden.

§ 21 Landesbezirksbeirat

(1) Der Landesbezirksbeirat ist das höchste Organ der GdP LSA zwischen den Landesdelegiertentagen.

(2) Der Landesbezirksbeirat besteht aus:

a) dem LBV,

b) den Bezirksgruppen pro angefangene 250 Mitglieder zustehenden und von ihnen gewählten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertretern:innen, wobei die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen des jeweiligen vierten Quartals des vorausgegangenen Jahres ist,

c) den Vorsitzenden der Landesbezirksfachbereiche gem. § 24 Abs. 1 a) bis o),

d) zwei Tarifbeschäftigten, die von der Landestarifkommission gewählt werden,

e) zwei Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Frauengruppe und der Seniorengruppe, die von den Personengruppenvorständen gewählt werden.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchstaben b) bis e) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

(3) Den Vorsitz im Landesbezirksbeirat führt der:die, ein:eine Landesvorsitzende:r, bei Verhinderung entscheiden der:die Vorsitzende:n über eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des GLBV. Er:Sie hat den Landesbezirksbeirat in Angelegenheiten des § 21 Abs. 4 oder auf Antrag von zwei Dritteln der Bezirksgruppen einzuberufen.

(4) Der Landesbezirksbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Landesdelegiertentages – in den Angelegenheiten des § 14 Abs. 1 a) und g) und des § 14 Abs. 2.

(5) Soll ein Mitglied des GLBV gewählt werden, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht der:die Kandidat:in diese Zahl nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nun weitere Personen kandidieren können. Kandidieren weitere Personen, ist erneut eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Kandidiert nur die Person des ersten Wahlganges, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) notwendig ist. Erreicht der:die Kandidat:in die notwendigen Stimmen nicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss, um gewählt zu werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Sind mehrere Kandidaten:innen vorhanden, ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht ein/e Kandidat:in die Zweidrittelmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) auf sich vereinigt. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen. Endet

auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Nachwahl einer/s Vorsitzenden bzw. einer Doppelspitze kann durch den Landesbezirksbeirat nicht erfolgen. Hierzu ist die Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages zwingend erforderlich.

§ 22 Landesbezirksvorstand

(1) Der LBV besteht aus:

a) dem GLBV,

b) dem:der Vorsitzenden oder einem:einer Stellvertreter:in

- der Bezirksgruppen
- der JUNGEN GRUPPE der GdP LSA
- der Seniorengruppe der GdP LSA
- der Frauengruppe der GdP LSA

c) dem:der Protokollführer:in der Tarifkommission des Landesbezirks GdP LSA.

Die:der Vorsitzende des Landeskontrollausschusses und der:die Landesredakteur:in nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(2) Der LBV bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesbezirksbeirates verantwortlich.

(3) Der LBV hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er vertritt die GdP LSA gegenüber den Organen und Behörden des Landes,

b) er kann dem GLBV Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,

c) er beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Landesdelegiertentages gegeben ist,

d) er befasst sich mit den Prüfberichten der Landeskassenprüfer:innen,

e) er entscheidet über einen Antrag zur Einberufung eines außerordentlichen Landesdelegiertentages,

f) er entscheidet über unvereinbare Mitgliedschaften, soweit dies nicht der Landesdelegiertentag entscheiden kann,

g) er stellt die vom GLBV aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Landesdelegiertentages fest,

h) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Landesbezirksvorstand insoweit gegen die Stimme des:der Kassierer:in, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

i) er beschließt die Finanzordnung und ist für deren Einhaltung verantwortlich,

j) Beschlussfassung über die endgültige Kandidatenliste zum Polizeihauptpersonalrat unter Beachtung der Empfehlung des Landesdelegiertentags.

(4) Der LBV beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Seniorengruppe, der Frauengruppe, der Vertrauensleute und für die Ehrungen (GdP) Richtlinien.

(5) Der LBV erstattet dem Landesdelegiertentag den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des LBV sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit im Land. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages in Schriftform oder Textform vorliegen.

(6) Der LBV wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des LBV von dem:der:den Landesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

(7) In den Fällen der Abs. 3 c) – f) und Abs. 4 erfolgt die Beschlussfassung in der Form, dass die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter:innen der Bezirksgruppen so viele Stimmen haben, wie den Bezirksgruppen gem. § 21 Abs. 2 b) der Satzung an Mitgliedern im Gewerkschaftsbeirat zustehen. Die Stimmen können nur en bloc abgegeben werden, eine Aufsplittung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet nicht statt. § 10 Abs. 2 und 4 VSO sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Bezirksgruppen können bezüglich der Anzahl der Sitzungen abweichende Regelungen treffen.

§ 22a erweiterter Landesbezirksvorstand

(1) Der erweiterte LBV besteht aus dem LBV und den Vorsitzenden der Kreisgruppen oder deren Stellvertreter.

(2) Der erweiterte LBV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit zwischen dem LBV und den Kreisgruppen
- Koordination der Vertrauensleutearbeit
- Umsetzung des Werbe- und Betreuungskonzeptes
- Koordination der Zusammenarbeit mit den örtlichen Seniorengruppen
- Zuarbeiten zu den Beschlussfassungen des LBV
- Bündelung der Vorortarbeit und vorhandenen Probleme zur Erarbeitung gewerkschaftlicher Forderungen und Aufgaben

(3) Der erweiterte LBV wird in der Regel einmal im Jahr, sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten LBV, vom Landesbezirksvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

§ 23 Landestarifkommission

(1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Landestarifkommission der GdP LSA.

(2) Die Landestarifkommission besteht aus dem GLBV, je zwei Tarifbeschäftigten einer jeder Bezirksgruppe und einer:einem Tarifbeschäftigten mit beratender Stimme der JUNGEN GRUPPE (GdP). Vorsitzende:r der Landestarifkommission ist das im GLBV für Tarif zuständige Mitglied. Stellvertretende:r Vorsitzende:r ist der:die Landesvorsitzende. Daneben wählt die Landestarifkommission eine:n Protokollführer:in. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Landestarifkommission. Der Landestarifkommission steht ein Vorschlagsrecht für den Wahlvorschlag des LBV für die Funktion der:des Stellvertreter:in Tarif im GLBV zu.

(3) Die Sitzungen der Tarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den:die Landesvorsitzende:n einberufen.

(4) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Tarifkommission Arbeitsgruppen bilden. Die Einberufung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den/ die stellvertretende/n Vorsitzenden für Tarif.

(5) Bei Tarifverhandlungen auf Landesbezirksebene werden die Tarifkoordination und die Clearingstelle des Bundes eingebunden. Es gelten die Richtlinien über die Tarifkoordination bzw. die Unterstützung bei Streik sowie die Streikordnung.

§ 24 Landesbezirksfachbereiche/Landesredaktion/Kommissionen

(1) Der LBV bestellt zu seiner Unterstützung:

a) den Landesbezirksfachbereich Bereitschaftspolizei,

b) den Landesbezirksfachbereich Kriminalpolizei,

c) den Landesbezirksfachbereich Polizeiverwaltung,

d) den Landesbezirksfachbereich Schutzpolizei,

e) den Landesbezirksfachbereich Wasserschutzpolizei,

f) den Landesbezirksfachbereich Beamten- und Besoldungsrecht,

g) den Landesbezirksfachbereich Tarif,

h) den Landesbezirksfachbereich Verkehrsrecht,

i) den Landesbezirksfachbereich Bildung,

j) den Landesbezirksfachbereich Haushalt und Finanzen,

k) den Landesbezirksfachbereich Digitalisierung,

l) den Landesbezirksfachbereich Gesundheitsmanagement,

m) den Landesbezirksfachbereich moderne Medien,

n) den Landesbezirksfachbereich Rechtsangelegenheiten,

o) den Landesbezirksfachbereich Verfassungsschutz,

p) die Landesredaktion.

(2) Die Landesbezirksfachbereiche wählen aus ihrer Mitte einen:n Vorsitzende:n, einen:n Vertreter:in und einen:n Protokollführer:in (Arbeitsausschuss). An den Sitzungen der Landesbezirksfachbereiche soll ein:e Vertreter:in des GLBV teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem:der jeweiligen Vorsitzenden der Landesbezirksfachbereiche durch den GLBV einberufen.

(3) Den Bezirksgruppen und den Vorständen der Personengruppen der GdP LSA steht für die Bestellung der Landesbezirksfachbereiche ein personelles Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder werden auf dem Landesdelegiertentag gewählt. Zwischen den Landesdelegiertentagen werden die Mitglieder durch den LBV bestellt.

(4) Der GLBV kann daneben für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 25 Geschäftsführender Landesbezirksvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand besteht aus

a) dem:der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,

b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden (bei einer:einem Vorsitzenden) bzw. drei stellvertretenden Vorsitzenden (bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden), davon ein/eine Tarifbeschäftigte:r,

c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Landeskassierer:in),

d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Landesschriftführer:in),

e) zwei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GLBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der GLBV führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag oder vom LBV übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Landesbezirksvorstand einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.

(3) Er hat dem LBV auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der GLBV kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) gegen ein Mitglied treffen.

(5) Der GLBV übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der LBV kann abweichend beschließen, dass die Mitglieder des GLBV für die Erledigung von Gewerkschaftsaufgaben eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung erhalten. Dies gilt auch in begründeten Ausnahmefällen für Funktionsträger, die nicht Vorständen angehören. Art und Umfang beschließt der LBV.

§ 26 Landeskontrollausschuss

(1) Der Landeskontrollausschuss besteht aus je einem gewählten Mitglied jeder Bezirksgruppe. Die Bezirksgruppen nominieren auf dem Landesdelegiertentag ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall einen:n ständige:n Vertreter:in. Ein Wechsel zwischen den Landesdelegiertentagen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Mitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP LSA (§ 11 Buchstabe b) bis d)) angehören.

(3) Der Landeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen:n Vorsitzende:n, einen:n Vertreter:in und einen:n Protokollführer:in.

(4) Der Landeskontrollausschuss ist zuständig für

a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe (§ 11 Buchst. b bis d) mit Ausnahme des Landesdelegiertentages,

b) Beschwerden über die in § 11 b) bis d) genannten GdP-Organe innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnisnahme des Beschwerdegegenstandes,

c) die Entgegennahme der Landeskassenprüfberichte.

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den GLBV zugänglich zu machen.

(6) Der:die Vorsitzende des Landeskontrollausschusses oder sein:e,ihr:e Stellvertreter:in oder bei deren Verhinderung ein sonst zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP LSA teilzunehmen.

(7) Eingehende Beschwerden können von drei zu wählenden Mitgliedern des Landeskontrollausschusses vorgeprüft werden. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muss sich der Landeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist die beteiligte Bezirksgruppe zu hören. Der Landeskontrollausschuss kann auf die Vorprüfung verzichten.

(8) Der Landeskontrollausschuss erstattet dem Landesdelegiertentag durch seine:n Vorsitzende:n Bericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentag in Schriftform oder in Textform vorliegen.

(9) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden nach Bedarf statt - mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine:n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag des Landeskontrollausschusses nimmt ein Mitglied des GLBV zu bestimmten

vorher vereinbarten Tagesordnungspunkten an einer Sitzung teil. Gleiches gilt bei Antragstellung durch den GLBV. Das Mitglied des GLBV ist kein:e Teilnehmer:in im Sinne der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) an den Sitzungen des Landeskontrollausschusses.

§ 27 Landeskassenprüfer:innen der GdP LSA

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens der GdP LSA wählt der Landesdelegiertentag drei Landeskassenprüfer:innen und eine Person, die eine:n ausgeschiedene:n Landeskassenprüfer:in ersetzen kann. Die Landeskassenprüfer:innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem LBV zuzuleiten. Dem Landesdelegiertentag gegenüber sind die Landeskassenprüfer:innen berichtspflichtig. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich oder in Textform vorliegen.

(2) Die Wahl der Landeskassenprüfer:innen und der Ersatz-Landeskassenprüfer:in erfolgt durch den Landesdelegiertentag für fünf Jahre.

(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein:e Landeskassenprüfer:in in der laufenden Amtsperiode aus, rückt eine als Ersatz-Landeskassenprüfer:in gewählte Person nach und übernimmt die Aufgabe des:der ordentlichen Landeskassenprüfers:in.

(5) Die Landeskassenprüfer:innen und der:die Ersatz-Landeskassenprüfer:in dürfen nicht dem Landesbezirksbeirat, dem LBV, dem GLBV oder dem Landeskontrollausschuss angehören.

§ 28 Gliederung der GdP LSA

(1) Die Mitglieder der GdP LSA werden organisatorisch in folgende Bezirksgruppen aufgegliedert:

- BG PI Magdeburg
- BG PI Halle (Saale)
- BG PI Dessau-Roßlau
- BG PI Stendal
- BG Landesbereitschaftspolizei (außer WSP)
- BG Wasserschutzpolizei
- BG Landeskriminalamt
- BG Fachhochschule Polizei
- BG Zentrale Dienste
- BG Ministerium für Inneres und Sport.

Die Bezirksgruppenvorstände bestehen aus dem:der Bezirksgruppenvorsitzende:n, einem oder mehreren Stellvertretern:innen, der:dem Schriftführer:in, der:dem Kassierer:in, einem stellvertretende:n Kassierer:in und Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vor dem Landesdelegiertentag gewählt.

(2) In den BG der Polizeiinspektionen können Kreisgruppen arbeiten. Kreisgruppen können auf der Polizeirevierebene und am Sitz der Polizeiinspektionen (außer PI Zentrale Dienste) gebildet.

(3) Der Kreisgruppenvorstand der Kreisgruppen setzt sich mindestens aus dem:der Vorsitzenden und einem:r Stellvertreter:in zusammen.

(4) Diese sind keine Untergliederungen des Landesbezirkes im Sinne des Abs. 1.

(5) Auf örtlicher Ebene arbeiten Vertrauensleute (VL) als wichtigstes Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit den gewerkschaftlichen Schutz der GdP LSA. Die Rechte und Pflichten der VL werden in Vertrauensleuterichtlinien festgelegt.

(6) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht die JUNGE GRUPPE der GdP LSA.

(7) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht die Seniorengruppe der GdP LSA.

(8) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht die Frauengruppe der GdP LSA.

§ 29 Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung [§ 14 Abs. 1 e) Satzung Bund] regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsmäßigen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der GdP LSA, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.

§ 30 Auflösung der GdP LSA

Die Auflösung der GdP LSA oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 31 Geltungsbereich

Für den Landesbezirk der GdP LSA gilt diese Satzung. Wird festgestellt, dass eine Regelung dieser Satzung der Satzung (Bund) widerspricht, gehen Bestimmungen der Satzung (Bund) den entgegenstehenden Regelungen vor.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung auf dem Landesdelegiertentag am 7. November 2024 in Kraft.

Geschäftsordnung des Landesbezirksvorstandes der GdP Sachsen – Anhalt

§ 1

Die Geschäftsordnung des LBV gilt für den gesamten Geschäftsbereich des LBV und für den Geschäftsablauf zwischen ihm und den Organen der GdP.

§ 2

Verantwortlich für den Geschäftsablauf ist der GLBV.

§ 3

1) Die Mitglieder des GLBV handeln im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgabenbereiche gemäß Geschäftsverteilungsplan Anlage 1 (nicht veröffentlicht).
2) Die verantwortlichen GLBV – Mitglieder für die einzelnen Landesbezirks-fachbereiche sind in der Anlage 2 (nicht veröffentlicht) aufgeführt. Sie halten Kontakt zu den Landesbezirksfachbereichen und koordinieren die Arbeit zwischen diesen und dem GLBV.

§ 4

1) Der Landesbezirksvorsitzende ist verantwortlich für die gewerkschafts-politische Arbeit im Landesbezirk (LB). Entsprechend unserer Satzung beruft er die Sitzungen des Landesbezirksbeirates und des LBV ein. Während der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.
2) Anträge zur Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung sind grundsätzlich 2 Wochen vor Beginn der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen. Antrags- und sonstige Tagungsunterlagen werden in der Regel zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung den Teilnehmern übersandt.

§ 5

1) Die Wahl der Mitglieder des GLBV erfolgt gem. § 14 Abs. 2 der Satzung. Um bei Verhinderungen des Landesbezirksvorsitzenden einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte des GLBV zu gewährleisten, wählt der GLBV die Anwesenheitsvertreter in Reihenfolge. Hierzu reicht die einfache Stimmenmehrheit.
2) Die Mitglieder des GLBV geben der Geschäftsstelle rechtzeitig ihre Urlaubs- und sonstige Abwesenheitszeiten bekannt.

§ 6

1) Die Geschäftsstelle ist nach der Geschäftsstellenordnung organisiert. Die Leitung obliegt dem Landesbezirksvorsitzenden.
2) Personalentscheidungen in der Geschäftsstelle werden durch den LBV, auf Vorlage des GLBV getroffen.
3) Die Geschäftsstelle ist für eine zeitgerechte und korrekte Erledigung der übertragenen Arbeiten verantwortlich. Sie koordiniert den Betriebsablauf, die Termine des GLBV und im Besonderen die Termine des Landesbezirksvorsitzenden sowie den Personaleinsatz bei Aktionen.
   Arbeitsaufträge sind über die Geschäftsstelle abzuarbeiten. Im Zweifelsfall setzt der Landesbezirksvorsitzende Prioritäten der Abarbeitung.

§ 7

1) Rechtliche Verpflichtungen werden vom Vorstand gem. § 26 BGB wahrgenommen.
2) Schriftverkehr mit gewerkschaftlich bedeutenden Inhalten werden vom Landesbezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem amtierenden Abwesenheitsvertreter unterzeichnet.

§ 8

1) Die Protokolle von Sitzungen des Landesbezirksbeirates und des LBV werden den

Teilnehmern zugeleitet.

2) Die Protokolle der GLBV – Sitzungen erhalten die Bezirksgruppen zur Kenntnis.

§ 9

1) Der LBV achtet auf die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung.
2) Für Reisekosten gilt die Reisekostenordnung des Landesbezirkes Sachsen– Anhalt.
3) Die Finanzordnung des Landesbezirkes regelt die Aufgaben des Kassenbereiches.

Beschließt der GLBV in Kassenangelegenheiten gegen die Stimme des/der Kassierers/in, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 10

1) Verhandlungs- und Gesprächsebenen sind durch die Gliederungen des Landesbezirks vorgegeben.
2) Verhandlungen mit Landesvertretungen, Parteien und Gewerkschaften werden grundsätzlich vom Landesbezirksvorsitzenden geführt. Verhandlungen können von ihm delegiert werden. Über die geführten Gespräche ist dem GLBV Bericht zu erstatten.

§ 11

1) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorbehalt des Landesbezirksvorsitzenden.

Unberührt davon bleibt die vom Landesbezirk gewünschte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Organe der GdP Sachsen – Anhalt.

2) Von Untergliederungen oder Landesbezirksfachbereichen selbständig abgegebene Presseerklärungen müssen sich im Rahmen der Zielsetzungen und Beschlüsse des Landesbezirkes bewegen. Inhalte sind dem Landesvorsitzenden vorher zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Die Geschäftsordnung wurde am 07.09.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung (RSO) der GdP des Landesbezirks Sachsen–Anhalt

Zu § 1

(1) Die Rechtsschutzkommission sollte aus sechs Mitgliedern bestehen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mit dem Verantwortlichen für Rechtsschutz an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand des Landesbezirksfachbereiches (LBFB) Rechtsangelegenheiten bildet die Rechtsschutzkommission.

(2) Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann innerhalb vier Wochen Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist ein Beschwerderecht innerhalb vier Wochen an den Landesbezirksvorstand gegeben, dieser entscheidet endgültig.

(3) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen von Interessenkollision oder aus gewerkschaftspolitischem Interesse, Rechtsschutzfälle zur selbständigen Entscheidung heranziehen. Die Rechtsschutzkommission und die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sind darüber zu informieren.

(4) In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, kann der Verantwortliche für Rechtschutz im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Landesbezirkes die erforderlichen Maßnahmen treffen. In Ausnahmefällen kann die /der Landesbezirksvorsitzende /-r auch alleine entscheiden. Die Rechtsschutzkommission, der GLBV und LBV sind im Anschluss über den Vorgang zu informieren.

(5) Bei Massenverfahren kann der LBV eine gesonderte Kostenverteilung beschließen. Das gilt auch für die Kosten einer Nebenklage des Rechtsschutzsuchenden im Strafverfahren.

(6) Für den Entzug von Rechtsschutz gelten die vorstehenden Bestimmungen (1-4).

(7) Die Kostenübernahme beschränkt sich auf Anwalts- und Gerichtskosten. Sie werden grundsätzlich nur bis in Höhe der Mittelgebühr, gemäß den Grundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des Gerichtskostengesetzes (GKG), erstattet. Ausnahmen können aus grundsätzlichen Erwägungen getroffen werden.

(8) Nebenkosten werden nur erstattet, wenn sie **vorher** als erstattungsfähig anerkannt worden sind.

(9) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verfahren etc., sind grundsätzlich nicht rechtsschutzfähig.

Zu § 3

(1) Für die Entscheidung, ob sich ein Verfahren aus dem Dienst-, Anstellungs-, Arbeitsverhältnis oder aus gewerkschaftlicher Betätigung des Mitgliedes ergeben hat, ist der sachliche – nicht dagegen ein rein zeitlicher oder örtlicher – Zusammenhang ausschlaggebend.

(2) Rechtsschutz soll grundsätzlich verwehrt werden in Fällen, in denen das zugrundeliegende Verhalten durch die/den Rechtsschutzsuchenden unter Einwirkung von Suchtmitteln gem. BTMG oder Alkohol entstanden ist. Dies gilt auch für die sich aus einem solchen Verhalten ergebenen Nachfolgemaßnahmen und –verfahren. (i. V. m. § 13 RSO)

(3) Scheidet ein Mitglied aus der GdP aus, dann ist der gewährte Rechtsschutz zu widerrufen. Dies gilt nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft.

Zu § 5

(1) Rechtsschutzanträge sind schriftlich auf dem vorgesehenen Formblatt über die Bezirksgruppe beim Landesbezirk zu stellen.

(2) Das Formblatt ist vollständig auszufüllen. Ihm ist eine inhaltlich aussagekräftige Sachverhaltsschilderung des Mitgliedes beizufügen.

(3) Die Bezirksgruppe prüft den Antrag auf inhaltliche Vollständigkeit. Eine Ablehnungsbefugnis steht der Bezirksgruppe nicht zu. Weiter überprüft die Bezirksgruppe den Rechtsschutzantrag daraufhin, ob Fristen zu beachten sind oder Termine anstehen. Die Bezirksgruppe gibt eine inhaltlich aussagekräftige sowie für eine Entscheidung über Rechtsschutzgewährung hinreichende Stellungnahme ab. Der Antrag wird unverzüglich und unmittelbar an den Landesbezirk weitergeleitet.

(4) Rechtschutzanträge sollen so frühzeitig als möglich dem Landesbezirk zugeleitet werden. In dem Rechtsschutzfall zu beachtende Rechtsmittelfristen und Termine stehen in der Verantwortung des Mitgliedes.

(5) Zur Beurteilung der Rechtslage und des Sachverhaltes sind dem Rechtsschutzantrag die notwendigen Unterlagen, z.B. Bescheide und Verfügungen von Behörden, ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Anklageschriften, Beschlüsse bereits vorhandene Urteile, Aktenauszüge, Anschuldigungsschriften, Belege, Sachverständigengutachten usw. beizufügen. Auch während des Verfahrens sind weitere Schreiben, Unterlagen usw. an den Landesbezirk zu übersenden, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.

(6) Bei der Inanspruchnahme von Rechtsberatungen sind grundsätzlich die von der Rechtsschutzkommission benannten Vertragsanwälte bzw. die DGB Rechtsschutz GmbH zu konsultieren.

Zu § 7

Wird im Namen des Mitgliedes der Rechtsschutz für eine weitere Instanz von dem bereits über den GdP Rechtsschutz für die Vorinstanz eingeschalteten Rechtsvertreter beantragt und ist diesem Antrag eine ausreichende Begründung beigefügt, kann das von der Rechtsschutzkommission als ordnungsgemäße Antragstellung im Sinne der Rechtsschutzordnung gewertet werden.

Zu § 8

(1) Ein Wechsel des Prozessbevollmächtigten ist nur im Einvernehmen mit der Rechtsschutzkommission möglich.

(2) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann mit einzelnen Rechtsanwälten bzw. Kanzleien pauschale Beratungs- und/oder Vertretungsverträge abschließen. Die Rechtsschutzkommission ist rechtzeitig vorher zu hören.

Zu § 10

(1) Klageergänzungen, -erhöhungen, -erweiterungen und Vergleiche sind mit der Rechtsschutzkommission abzustimmen. Über Klagerücknahmen ist die Rechtsschutzkommission umgehend zu informieren und entsprechend zu begründen.

(2) Kosten, die vor der Zustimmung des Rechtsschutzantrages entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers.

(3) Kostenrechnungen sind nicht vom Mitglied, der Bezirks- oder Kreisgruppe zu begleichen, sondern unverzüglich dem Landesbüro im Original zuzuleiten. Anfallende Mahnkosten wegen versäumter fristgerechter Übersendung der Kostenrechnung, werden davon ausgenommen und sind dann vom Mitglied selbst zu tragen.

(4) Rechtsschutz kann versagt werden, wenn der Schadenswert bzw. Gegenstandswert in keinem Verhältnis zu den vom Landesbezirk zu übernehmenden Kosten steht. Das Beschwerdeverfahren zu § 1 (2) RSO findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, wegen eines Vorsatzdelikts rechtskräftig verurteilt, so kann der Landesbezirk die verauslagten Kosten zurückfordern.

(6) Das Mitglied darf ohne Zustimmung der Rechtschutzkommission keine Vergleiche schließen oder Klagen zurücknehmen.

(7) Sofern es diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, kann der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Bereits vom Landesbezirk gezahlte Beträge sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

Zu § 11

(1) § 11 der Rechtsschutzordnung umfasst alle in Anspruch genommenen oder zu nehmenden Bevollmächtigten, Gutachter und Sachverständigen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kommt nur insoweit in Betracht, als Auskünfte benötigt werden, die für die Entscheidung über Rechtsschutz von Bedeutung sind.

(2) Weigert sich das Mitglied, die in Abs. 1 genannten von der Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden, so kann der gewährte Rechtsschutz wieder entzogen werden.

(3) Widerruft das Mitglied während des Verfahrens seine Einverständniserklärung, so entfällt der Rechtsschutz. Bereits vom Landesbezirk bezahlte Rechtsschutzkosten sind auf Verlangen zu erstatten.

Zu § 14

Für den Fall, dass die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten etc.) ganz oder teilweise durch Dritte oder den Verfahrensgegner getragen werden, sind diese Ansprüche zu Gunsten der GdP LSA vom Mitglied abzutreten.

Zu § 16

Die Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Sachsen– Anhalt zur Rechtsschutzordnung (RSO) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) wurden auf dem Landesdelegiertentag am 05.05.2017 beschlossen und treten am 06.05.2017 in Kraft.

1. Gewerkschaftliche Beschlussgremien

1.1. Landesdelegiertentag

Die Verteilung der Mandate zu den Landesdelegiertentagen regelt die Satzung der Gewerkschaft der Polizei des Landes Sachsen- Anhalt.

Die Anzahl der weiblichen Mandatsdelegierten sollte dem prozentualen Anteil der Frauen in den jeweiligen Bezirksgruppen entsprechen.

Bei einer geringeren Zahl organisierter Frauen in der Bezirksgruppe soll sichergestellt werden, dass mindestens eine Mandatsdelegierte gewählt wird.

1.2. Geschäftsführender Landesbezirksvorstand

Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand sollte sich gemäß dem proportionalen Anteil der weiblichen Mitglieder der GdP im Land Sachsen-Anhalt zusammensetzen.

Der GLBV hat dafür Sorge zu tragen, dass für interessierte Frauen Möglichkeiten geschaffen werden, sich auf gewerkschaftlicher Ebene weiterzubilden, um verantwortungsvolle Tätigkeiten wahrnehmen zu können

In den Wahlvorschlägen zum Landesdelegiertentag ist sicherzustellen, dass mindestens eine Frau dem GLBV angehört.

In der Geschäftsverteilung des GLBV ist festzuschreiben, dass mindestens ein Ansprechpartner für die Landesfrauengruppe zur Verfügung steht.

Dieser Aufgabenbereich sollte einer Frau übertragen werden, die gleichzeitig Aufgaben und Beschlüsse der Frauengruppe im GLBV vertritt und für eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem GLBV und dem Vorstand der Landesfrauengruppe eintritt.

Die/der Ansprechpartner/in nimmt auf Einladung des Vorstandes der Landesfrauengruppe an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

1.3. Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppenvorstände sollten sich gemäß dem proportionalen Anteil der weiblichen Mitglieder der Bezirksgruppe zusammensetzen. Dem jeweiligen Bezirksgruppenvorstand muss mindestens eine Frau angehören.

Dazu ist es notwendig, dass die Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände engagierte Kolleginnen ansprechen.

Die Bezirksgruppenvorstände haben die Frauenarbeit zu fördern.

Aufgabe der Mitglieder der Bezirksgruppenvorstände ist es, geeignete Frauen für die Arbeit zu gewinnen und zu fördern. Dazu sind Informationsveranstaltungen durchzuführen und Kolleginnen zu motivieren, aktiv an der Arbeit teilzunehmen.

Analog der Struktur des Landesbezirkes der GdP LSA sind in den Bezirksgruppen Frauengruppen zu bilden.

Die Vorsitzende/ Stellvertreterin der Bezirksfrauengruppe erhält einen Sitz im Vorstand ihrer Bezirksgruppe.

Die gewählte Landesfrauenvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen ihrer Bezirksgruppen teil. Darüberhinausgehende Rechte kann der Bezirksgruppenvorstand festlegen.

1.4. Junge Gruppe

Für den Vorstand der Jungen Gruppe wird angestrebt, dass Funktionen verstärkt mit Frauen besetzt werden.

Mindestens eine Frau soll in den Vorstand der Jungen Gruppe gewählt werden.

Der Anteil der weiblichen Mandatsdelegierten bei Landes- und Bundesjugendkonferenzen ergibt sich aus der prozentualen Zusammensetzung der Jungen Gruppe.

1.5. Frauengruppe

Der Vorstand der Frauengruppe besteht aus mindestens 3 Personen, einer Vorsitzenden und mindestens 2 Stellvertreterinnen, welche sich die Aufgaben (DGB- und Gleichstellungsarbeit, Seminar- und Veranstaltungsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeite, Verantwortliche für Bezirksgruppen sowie Arbeitsgruppe Bund/Land) aufteilen.

Zur Aufgabenerfüllung ist der Vorstand berechtigt, Beisitzerinnen zu bestellen. Zum erweiterten Vorstand der Landesfrauengruppe gehören die jeweiligen Vorsitzenden/ Stellvertreterinnen der Frauengruppen aus den Bezirksgruppen.

2. Besetzung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen

Auf Landesebene sollen die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen anteilig mit Frauen besetzt werden.

Bei Bildung und Tätigwerden von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen, durch deren Arbeit Frauen vertreten werden und in denen Frauen nicht vertreten sind, hat der Vorstand der Landesfrauengruppe das Recht, eine Beisitzerin zu bestellen.

3. Landesfrauenkonferenz

Die Landesfrauenkonferenz findet alle 5 Jahre statt. Der Termin der Landesfrauenkonferenz ist so zu organisieren, dass termingerecht Anträge an den Landesdelegiertentag eingereicht werden können.

Die Einberufung der Landesfrauenkonferenz erfolgt durch den GLBV im Zusammenwirken mit dem Vorstand der Landesfrauengruppe.

Die Landesfrauenkonferenz setzt sich aus den, in den Bezirksfrauengruppen gewählten Mandatsdelegierten; pro angefangene 40 Frauen eine Mandatsdelegierte und den Mitgliedern des Landesfrauenvorstandes zusammen. Nur Mandatsdelegierte sind auf der Landesfrauenkonferenz stimmberechtigt.

Die Wahlen der Frauengruppen in den Bezirksgruppen verlaufen analog den Bezirksgruppenwahlen.

4. Erstellung von Listen zu Personalratswahlen

Bei der Erstellung von Vorschlagslisten zu Wahlen des Hauptpersonalrates, Stufenpersonalvertretungen und den örtlichen Personalräten, ist anzustreben, dass in allen Gruppen entsprechend ihrem Anteil, Frauen aufzustellen sind.

5. Bildung und Seminare

Vom Landesbezirksvorstand ist für die Durchführung von Frauenseminaren zu spezifischen Themen, der sachliche und finanzielle Aufwand zu planen und sicherzustellen.

Dem Vorstand der Landesfrauengruppe ist bei der Vorbereitung und Durchführung von Frauenseminaren ein Vorschlags- und Planungsrecht einzuräumen, Kinderbetreuung ist zu berücksichtigen.

Bei gewerkschaftlich organisierten Seminaren auf Bundes- und Landesebene, mit nicht nur ausschließlicher Frauenspezifik, sind interessierte Frauen zu berücksichtigen. Die Seminare sind der Landesfrauengruppe in geeigneter Weise bekannt zu geben.

6. Berichtspflicht

Auf Bezirks- und Landesebene wird über die Umsetzung des vorliegenden Frauenförderplanes jährlich Bericht erstattet.

Mindestens einmal jährlich findet eine erweiterte Vorstandssitzung der Landesfrauengruppe statt.

Präzisierungen des Frauenförderplanes werden laufend, und in den entsprechenden Vorgaben, als Antrag an die Landesfrauenkonferenz gestellt.

Beschlossen auf der Landesfrauenkonferenz am 12.03.2009

Geändert auf dem 9. Landesdelegiertentag Nov. 2024

Richtlinie über die Arbeit der Seniorengruppen im Landesbezirk Sachsen- Anhalt

1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen-Anhalt die Seniorengruppe.

Zur Gestaltung der Arbeit der Seniorengruppe des Landesbezirkes Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei und der Seniorenbetreuung, wird nachfolgende Richtlinie durch den 6. Ordentlichen Landesdelegiertentag beschlossen.

2. Mitgliedschaft:

2.1. Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen- Anhalt gehören- sofern sie Pensionärinnen, Pensionäre, Rentnerinnen, Rentner und Hinterbliebene sind der Seniorengruppe Landesbezirk Sachsen- Anhalt an.

2.2 Gemäß der Struktur der Gewerkschaft der Polizei LSA besteht in jeder Bezirksgruppe eine Seniorengruppe. Bei Bezirksgruppen, die sich untergliedern, können sich in gleicher Art Seniorengruppen als Kreisseniorengruppen organisieren. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten ist eine Gründung regionaler Seniorengruppen möglich.

2.3. Zur Koordination der Arbeit der Seniorengruppen sind in den Kreis- und Bezirksgruppen verantwortliche Vorstandsmitglieder zu benennen.

2.4. In den Seniorengruppen sollte ein Vorstand gewählt werden, der sich aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt.

2.5. Die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreter werden zu den Sitzungen der Kreis- und Bezirksgruppe geladen.

2.6. Die Kreis- und regionalen Seniorenvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den Ansprechpartner für die Bezirksgruppe (Bezirksseniorenvorsitzenden).

3. Organe der Landesseniorengruppe

Organe der Landesseniorengruppe sind:

3.1. die Landesseniorenkonferenz

3.2. der Geschäftsführender Landesseniorenvorstand

3.3 der Vorstand der Landesseniorengruppe

4. Landesseniorenkonferenz

4.1. Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle fünf Jahre eine Landesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Landesdelegiertentag statt, dass Anträge zum Landesdelegiertentag eingereicht werden können.

4.2. Zusammensetzung der Landesseniorenkonferenz

Die Landesseniorenkonferenz setzt sich aus den in den Seniorengruppen gewählten Delegierten zusammen. Als Delegiertenschlüssel gilt je angefangene 25 Mitglieder 1 Delegierte/er.

4.3. Die Landesseniorenkonferenz wählt den geschäftsführenden Landesseniorenvorstand, die Delegierten zur Bundesseniorenkonferenz und beschließt über Anträge.

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Landesdelegiertentag (§ 19 Satzung GdP LSA) in analoger Form.

4.4. Antragsberechtigt sind die Seniorengruppen und der Landesseniorenvorstand

4.5. Die Einberufung der Landesseniorenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand

4.6. Für die Durchführung der Landesseniorenkonferenz gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

Für die Wahl der Delegierten zum Landessdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen- Anhalt gilt § 12 der Satzung der GdP LSA.

Absatz 2 Satz 3 der Satzung GdP LSA lautet:

„Auf eine angemessene Repräsentation der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamten, Angestellten und Arbeitern soll Rücksicht genommen werden."

Das bedeutet, dass Vertreter der Senioren durch die Bezirksgruppen als ordentliche Delegierte zum Landesdelegiertentag zu wählen sind.

5. Landesseniorenvorstand

5.1 Der Landesseniorenvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Landesseniorenvorstand und den jeweiligen Vorsitzenden oder Stellvertreter der Seniorengruppen in den Bezirksgruppen zusammen.

6. Geschäftsführender Landesseniorenvorstand

6.1. Der geschäftsführende Landesseniorenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 stellvertretenden Vorsitzenden.

6.2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes zwischen 2 Landesseniorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so wählt der Landesseniorenvorstand für dieses Amt einen Nachfolger.

6.3. Der Vorsitzende des geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes der GdP Sachsen – Anhalts und des Bundesseniorenvorstandes.

7. Sitzungen

7.1. Sitzungen des Landesseniorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt.

7.2. Der Landesseniorenvorsitzende oder Stellvertreter laden zur Sitzung des Landesseniorenvorstandes ein.

8. Aufgaben und Ziele

8.1 Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen richten ihre Arbeit darauf, die Seniorinnen und Senioren der GdP LSA ständig aktuell über Probleme, die die Altersversorgung betreffen, zu informieren.

Darüber hinaus ist ein reges Gruppenleben zu organisieren und Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art, nach den Wünschen der Kolleginnen und Kollegen zu gestalten.

Die Seniorinnen und Senioren der GdP sollen spüren, dass sie weiterhin in die Arbeit der GdP integriert sind. Die Art und die Anzahl der Veranstaltungen legen die Seniorengruppen selbst fest.

Durch den Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand soll jährlich im Zusammenwirken mit dem Landesbezirksvorstand, ein Seminar organisiert werden, in dem insbesondere die Kolleginnen und Kollegen, die demnächst in den Ruhestand versetzt werden, auf den Ruhestand vorbereitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Vorsitzenden der Kreisseniorengruppen mit den Kolleginnen und Kollegen bekannt gemacht werden.

Es sind in den Seniorengruppen der Kreis- und Bezirksgruppen feste Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, die insbesondere in schwierigen Situationen helfend zur Seite stehen.

8.2. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen fördern und pflegen auf ihren Ebenen Kontakte und die Zusammenarbeit mit den Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften, sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen, insbesondere der Seniorenvertretung des Landes und den örtlichen Seniorenvertretungen.

Die Landesseniorengruppe ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Sachsen-Anhalt.

9. Ausstattung der Seniorengruppen

9.1. Die Landesseniorengruppe und die Seniorengruppen in den Kreis- und Bezirksgruppen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit den erforderlichen Unterlagen auszustatten.

Dazu gehören:

- Rechtzeitige Übersichten über Jubiläen und Geburtstage,
- Übersichten über die Kolleginnen und Kollegen, die im kommenden Jahr in den Ruhestand gehen, um sie in die Seniorengruppe aufzunehmen.

9.2. Die Seniorinnen und Senioren sind Mitglieder der Bezirksgruppe und dementsprechend auch durch die Vorstände der Bezirksgruppen zu betreuen. Die Seniorengruppen sind mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.

Die Aufwendungen für die Jubiläen und Geburtstage sind durch die Bezirksgruppen zu tragen.

Die Vorstände der Seniorengruppen legen rechtzeitig zum bevorstehenden Jahresende eine Übersicht für die benötigten Mittel für das Folgejahr beim Vorstand der Bezirksgruppe vor (Aufwendungen für die Geburtstage sind darin dann nicht enthalten).

9.3. In den Kreis- und Bezirksgruppen ohne Seniorengruppen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Senioren durch die Vorstände der Kreis- oder Bezirksgruppe betreut werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag der GdP Landesbezirk Sachsen-Anhalt in Kraft.

Mit Recht solidarisch! GdP - Rechtsschutz



GdP-Mitglieder genießen umfassenden rechtlichen Schutz bei allen Dienststreitigkeiten:

- erste juristische Beratung
- Gerichts- und Anwaltskosten
  - im Strafrecht
  - in verwaltungsrechtlichen Dienstangelegenheiten
  - bei zivilrechtlichen Ansprüchen
  - bei arbeitsrechtlichen Verfahren
  - bei sozialrechtlichen Verfahren
- gegen Regressforderungen des Dienstherrn
- GdP-Disziplinarbetreuung

So funktioniert GdP-Rechtschutz:

Den Rechtsschutzantrag erhaltet Ihr auf unseren Internetseiten oder bei Euren Bezirksgruppen.

Der Rechtsschutzantrag wird über die zuständige Bezirksgruppe an den Landesbezirk geleitet. Von dort erhaltet Ihr Bescheid. Das geht schnell.

In Eilfällen auch telefonisch.

Eure Ansprechpartnerin für GdP-Rechtsschutz in der Geschäftsstelle:

Kollegin Kathrin Jaeger

Gustav-Ricker-Straße 62

39120 Magdeburg

Tel.: 0391 6116012

E-Mail: kathrin.jaeger@gdp.de

Die Rechtsschutzkommission tagt in der Regel wöchentlich.

Solidarität hat auch Spielregeln

Antrag vor Anwalt

Bevor Ihr zum Anwalt geht, müsst Ihr bei Eurer Bezirksgruppe einen Rechtsschutz-antrag stellen.

Wer einen Rechtsanwalt einschaltet, ohne zuvor den beschriebenen Weg über die Geschäftsstelle gegangen zu sein, läuft Gefahr, dass diese Kosten nicht von der GdP übernommen werden können.

Außerdem noch wichtig:

- Rechtsschutz in verwaltungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren wird grundsätzlich durch die DGB Rechtsschutz GmbH geführt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen.
- Bei der Antragstellung bitten wir, auflaufende Fristen zu achten.

GdP-Rechtsschutz: Kompetent und erfolgreich

Mit unseren Partnern, der DGB Rechtsschutz GmbH und anderen Anwälten, kämpfen wir erfolgreich für unsere Mitglieder.

Im Jahr 2016 meisterten wir den größten Rechtsschutzfall für mehr als 2.500 Mitglieder und erreichten die Zahlung einer Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung.

Die erfolgreiche Unterstützung in Beurteilungen und Regressverfahren stehen bei uns auch regelmäßig auf der „Haben-Seite".

Gewerkschaft
der Polizei
Sachsen-Anhalt



Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Gustav-Ricker-Straße 62
39120 Magdeburg
Telefon: 0391 6116010
E-Mail: lsa@gdp.de
www.gdp.de/SachsenAnhalt